

Bei einem Antrag auf Aufschub des Vollzuges wegen schwerer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung, bei einem solchen wegen Schwangerschaft eine ärztliche Bestätigung mit dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung beizufügen.

3. Die Gewährung eines Aufschubes des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug ist an die aus dem Gesetzestext ersichtlichen Bedingungen gebunden. Damit wird zugleich das generelle Anliegen bzw. das Ziel des Aufschubes des Vollzuges und damit der humane Inhalt dieser Regelung sichtbar.

Durch den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug sollen den Verurteilten, für die eine solche strafvollzugsrechtliche Entscheidung zulässig ist, keine solchen erheblichen Nachteile entstehen, die nicht in den gesetzlichen Regelungen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug vorgesehen und damit begründet sind. Die vom Gesetz geforderte Sachlage muß eindeutig erkennbar, folglich im Antrag auf Aufschub des Vollzuges durch den Verurteilten ausreichend begründet sein. Erhebliche Nachteile, die durch den Vollzug der Strafe den Verurteilten oder seiner Familie entstehen, können unterschiedlicher Natur sein.

Für die Entscheidungsfindung ist deshalb wesentlich, daß Nachteile, die durch den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug entstehen, durch Gewährung eines Aufschubes des Vollzuges tatsächlich beseitigt oder gemildert werden könnten.

Auch dann, wenn diese Bedingungen eindeutig vorliegen, kann eine ablehnende Entscheidung getroffen werden. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Persönlichkeit oder das Verhalten der Verurteilten dazu Anlaß gibt. Das ist bei allen Verurteilten, bei denen infolge eines rechtskräftigen Beschlusses die Anordnung des Vollzuges erfolgt ist, sorgfältig zu prüfen, da in diesen Fällen das Verhalten der Verurteilten in der Regel zur Anordnung des Vollzuges führte (vgl. dazu § 344 Abs. 1 StPO, § 35 Abs. 4 StGB, § 350 a Abs. 2 StPO und § 45 Abs. 6 StGB). Die im § 49 Abs. 1 getroffene Festlegung, daß ein Aufschub des Vollzuges bis zu 6 Monaten erfolgen kann, verlangt die Gewährung des Aufschubes des Vollzuges innerhalb dieses Zeitraumes zu